

Presseinformation

Frankfurt am Main, 31. Januar 2013

Die Steuerberaterkammer Hessen informiert

Winterdienst steuerlich absetzbar

Viele Mieter, Vermieter und Hauseigentümer sind im Winter zur Schneeräumung verpflichtet. Die hierdurch entstehenden Aufwendungen, so hat das Finanzgericht Berlin-Brandenburg entschieden, können bei der Einkommensteuererklärung als haushaltsnahe Dienstleistung geltend gemacht werden. Ob dies auch für die Kosten gilt, die aufgrund der Schneebeseitigung auf dem öffentlichen Gehweg entstanden sind, darüber wird der Bundesfinanzhof noch entscheiden. (Aktenzeichen VI R 55/12). Bis dahin können Betroffene sich auf dieses Verfahren berufen und die Kosten in ihrer Einkommensteuererklärung ansetzen. Für eine Anerkennung durch das Finanzamt muss aber auch noch ein anderes Kriterium erfüllt werden: Es muss eine ordentliche Rechnung des Dienstleisters vorliegen, die per Überweisung bezahlt wurde. Bar gezahlte Dienste werden nicht anerkannt.

Die Steuerberaterkammer Hessen ist die berufliche Selbstverwaltung aller in Hessen niedergelassenen Steuerberater und Steuerberaterinnen. Als Körperschaft des öffentlichen Rechts vertritt sie die beruflichen Interessen ihrer mehr als 8.100 Mitglieder.

Hg: **Steuerberaterkammer Hessen**

Präsident: Günther Fischer Postfach 111762 60052 Frankfurt

Ansprechpartnerin: Angela Giesselmann, Referentin für Öffentlichkeitsarbeit
E-Mail: angela.giesselmann@stbk-hessen.de